

Anlage

zu § 10 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Budenheim vom 14. Mai 2008

HAUSORDNUNG

für die Obdachlosenunterkunft Mainzer Str. 32, 55257 Budenheim

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbenutzer. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil der Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung zu beachten.

§ 1 Allgemeines

Die Benutzer der Räume haben untereinander alle nur mögliche Rücksicht zu nehmen.

§ 2 Schutz vor Lärm

- (1) In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden.
- (2) Hausarbeiten, bei denen belästigende Geräusche entstehen, dürfen nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

§ 3 Behandlung der Unterkunft und des Inventars

- (1) Eine regelmäßige Säuberung ist vorgeschrieben.
- (2) Es muss stets (auch in der kalten Jahreszeit) für eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten, auch in den Gemeinschaftsräumen Sorge getragen werden. Dies hat durch möglichst kurzfristiges Öffnen der Fenster zu erfolgen.
- (3) Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.

- (4) Sämtliche Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. In die Toiletten dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u.ä. nicht geworfen werden.

§ 4 Reinhaltung

Die Räume der Obdachlosenunterkünfte einschließlich der Gemeinschaftseinrichtungen (Küchen und WC) und das Grundstück sind rein zu halten; Verunreinigungen sind von dem Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Fliesenbeläge sind dabei nass aufzuwischen.

§ 5 Schließen der Haustüre

Zum Schutz der Hausbewohner ist die Haustür und die Hofeingangstür in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr ständig verschlossen zu halten. Wer später noch ein- und ausgeht, hat die Haustür bzw. die Hofeingangstür wieder zu verschließen.

§ 6 Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Es ist unzulässig, auf Treppen, Fluren, Gängen, im Hof oder in sonstigen zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen Hausrat oder sonstige Gegenstände abzustellen. Die Benutzer haben das Recht zur Benutzung des Hofes, soweit dieser nicht für andere Zwecke genutzt wird. Der Hof darf nicht durch Abfälle irgendwelcher Art verunreinigt werden. Die Benutzer haben den Hof in einem ordentlichen Zustand zu halten. Ebenso ist es verboten, in dem Hof Kraftfahrzeuge zu parken.
- (2) Das Betreten und Begehen der anderen Stockwerke ist verboten.

§ 7 Heizung

- (1) Reparaturen, die durch falsche Behandlung einer Anlage entstehen, fallen in vollem Umfang dem Benutzer zur Last.
- (2) Völliges Abschalten der Heizkörper kann bei Frost zum Einfrieren der Wasser- und Heizungsrohre führen. Ein Abstellen der Heizkörper in einzelnen Räumen, auch bei nur vorübergehender Nichtbenutzung während der Frostperiode, ist zu unterlassen.

§ 8 Elektrische Anlagen

Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sowie an Heizungen dürfen von den Benutzern nicht vorgenommen werden. Für Reparaturen oder Veränderungen bestimmt die Gemeinde bzw. die Wohnungsbaugesellschaft im Einzelfall ein Fachunternehmen. Defekte sind sofort der Gemeinde zu melden.

§ 9 Brand- und Explosionsgefahr

- (1) Jeder Benutzer muss sorgfältig auf jede Brandgefahr achten. Bei Ausbruch eines Brandes soll der auf dem Flur jeder Etage befindliche Feuerlöscher benutzt werden. Für die Meldung eines Brandes kann das auf dem Bahnhofsgelände vorhandene öffentliche Telefon benutzt werden.
- (2) Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leicht entzündliche und feuergefährliche Gegenstände wie Packmaterial, Papier- und Zeitungspakete, Strohstücke, Lumpen und Kleider nicht in den Gängen gelagert werden.
- (3) Das Verwahren von Spreng- und Explosionsstoffen, Treibstoffen wie Benzin usw. ist sowohl auf dem Grundstück als auch im Gebäude strengstens untersagt. Ebenso ist das Einstellen von Mopeds, Motorrollern und Motorrädern innerhalb des Wohngebäudes strengstens untersagt.

§ 10 Abfallentsorgung

Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen und zugelassenen Müllbehältern gesammelt werden. Eine Trennung des Mülls nach Biomüll, Restmüll, Papiermüll, Glas und Wertstoffe (Gelber Sack) ist vorzunehmen. Sperriger Abfall, Kartons u.ä. dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geworfen werden.

§ 11 Gäste

Personen, die nicht durch Einweisungsverfügung oder durch Abschluss eines Nutzungsvertrages zu den berechtigten Benutzern gehören, dürfen sich vorbehaltlich der Regelung nach § 8 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Budenheim in den Räumlichkeiten der Mainzer Str. 32 in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr nicht aufhalten oder übernachten.

§ 12 Weisungen

Weisungen und Anordnungen von Bediensteten der Gemeinde Budenheim ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die gem. § 10 i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Budenheim vom 14. Mai 2008 mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Budenheim,
Gemeindeverwaltung Budenheim

(Becker)
Bürgermeister